

Erläuterungen zum Erhebungsbogen "Äußerungen des kirchlichen Lebens" (EKD-Statistik Tabelle II 2024)

1. Amtshandlungen

...01/ Taufen, ...05/ Trauungen

Die Erfassung der Taufen und Trauungen erfolgt in der Untergliederung der Religionszugehörigkeit der Sorgeberechtigten bzw. der Eheleute.

Um Doppelerfassungen zu vermeiden, dürfen nur die im Kirchenbuch mit **laufender Nummer** eingetragenen Taufen, Trauungen und Bestattungen im Erhebungsbogen aufgeführt werden. Dabei muss die statistische Untergliederung nach der **Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit** der Sorgeberechtigten entsprechend dem Alter des Täuflings (Ziffern **01/01/11 bis 01/01/16 bzw. 01/01/21 bis 01/01/26**) bzw. der Ehepaare (Ziffern **01/05/01 bis 01/05/04**) genau beachtet werden.

Taufen von Kindern, bei denen eine sorgeberechtigte Person evangelisch-landeskirchlich und **eine sorgeberechtigte Person** ausgetreten ist oder keiner christlichen Kirche angehört, werden in Ziffer **01/01/14 bzw. 01/01/24** eingetragen.

Taufen von nichtehelichen Kindern, bei denen mindestens eine sorgeberechtigte Person einer evangelischen Landeskirche angehört, werden in Ziffer **01/01/15 bzw. 01/01/25** erfasst.

Taufen von Kindern, bei denen **keine sorgeberechtigte Person** einer evangelischen Landeskirche angehört, werden in Ziffer **01/01/16 bzw. 01/01/26** erfasst.

Kinder aus eingetragenen Lebenspartnerschaften gelten als unehelich und sind entsprechend in Ziffer **01/01/15 bzw. 01/01/25 oder 01/01/16 bzw. 01/01/26** zu erfassen.

Sollten gar keine Informationen zur Religionszugehörigkeit der Sorgeberechtigten vorliegen, darf auch ein Eintrag in Ziffer **01/01/16 bzw. 01/01/26** erfolgen.

Taufen anlässlich der Konfirmation (Ziffern **01/01/97 und 01/01/98**) umfassen die gesamte Zeit des Konfirmandenunterrichts einschließlich der Taufen während des Konfirmationsgottesdienstes. Wenn Zahlen über Taufen anlässlich der Konfirmation nicht zur Verfügung stehen, sind die Angaben anhand des Alters der Getauften zu schätzen. Dabei sollte davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Taufen von 13- bis 15-Jährigen um Taufen anlässlich der Konfirmation handelt. Der Eintrag erfolgt entsprechend dem Alter des Täuflings in der Kategorie Kindertaufe in Ziffer **01/01/98** bzw. als Erwachsenentaufe (nach Vollendung des 14. Lebensjahres) in Ziffer **01/01/97**.

Sollten Taufen anstelle der Konfirmation stattfinden, sind diese ebenfalls als Konfirmation (Ziffer **01/04/00**) auszuweisen, Doppelzählungen sind hier beabsichtigt.

...02/ Aufnahmen, ...03/ Austritte

Als Aufnahmen werden alle Kircheneintritte getaufter Personen gezählt, die zum Zeitpunkt des Eintritts keiner evangelischen Landeskirche angehören. Dabei ist sorgfältig zu unterscheiden zwischen

- Aufnahmen von Personen, die einmal der **römisch-katholischen Kirche** angehört haben (Ziffer **01/02/01**). Hier sind auch solche Personen zu zählen, die früher einer evangelischen Landeskirche angehörten und dann zur katholischen Kirche konvertiert sind.
- Aufnahmen von Personen aus **anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften** (Ziffer **01/02/02**). Auch hier sind die Wiederaufnahmen von Personen, die früher einer evangelischen Landeskirche angehörten, mit zu berücksichtigen.
- Wiederaufnahmen von **Gemeinschaftslosen** oder Angehörigen einer **nichtchristlichen Religionsgemeinschaft**, die früher aus einer evangelischen Landeskirche ausgetreten waren (Ziffer **01/02/03**).

Bei Personen, die **mehrfach konvertiert** sind, ist für die Zuordnung die Religionszugehörigkeit unmittelbar vor der Aufnahme in die evangelische Kirche maßgeblich.

Übertritte von einer **Gliedkirche der EKD** in eine **andere Gliedkirche der EKD** werden **weder** als **Austritte** noch als **Aufnahmen** gezählt, sondern bleiben in dieser Statistik unberücksichtigt. Bestehen Übertrittsvereinbarungen zwischen Gliedkirchen der EKD und **anderen christlichen Kirchen**, z.B. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und SELK, so ist der Übertritt von der Landeskirche Hannover zur SELK als **Kirchenaustritt** (Ziffern **01/03/00 und 01/03/99**), der Übertritt von der SELK zur Landeskirche Hannover als **Aufnahme** (Ziffer **01/02/02**) zu zählen. Übertritte zu anderen christlichen Kirchen wie der römisch-katholischen Kirche, Freikirchen etc. werden immer als Austritt gezählt, auch wenn es Übertrittsvereinbarungen gibt.

...06/ Gottesdienstliche Feiern anlässlich einer Eheschließung

Unter Ziffer **01/06/00** sind ausschließlich Gottesdienste einzutragen, die an Stelle einer Trauung gefeiert werden, wenn eine Trauung nach landeskirchlichem Recht nicht möglich ist (beispielsweise in einigen Landeskirchen, wenn ein Partner keiner christlichen Kirche angehört). Gottesdienste anlässlich von Ehejubiläen dürfen hier nicht erfasst werden.

2. Gottesdienste und Abendmahl

Grundsätzlich werden **alle Gottesdienste** in der jeweiligen Rubrik (z.B. Sonn- und Feiertagsgottesdienste, Erntedank etc., Ziffern **02/01/01 bis 02/02/02**) mit der entsprechenden Zahl der Teilnehmenden eingetragen, wenn diese **in Präsenz** stattfinden. Bei Gottesdiensten, die zusätzlich digital zur Verfügung gestellt werden, sind nur die Personen einzutragen, die in Präsenz teilnehmen.

Andachten werden nicht gezählt.

Es werden mit der Gottesdienststatistik **nur Gemeindegottesdienste, keine Anlassgottesdienste**, z.B. zur Goldenen Hochzeit erhoben. Auch Kasualgottesdienste werden nicht erfasst, sofern die Amtshandlungen nicht im Gemeindegottesdienst vollzogen

werden. Falls z.B. Taufen während eines Gemeindegottesdienstes an Sonn- und Feiertagen vollzogen werden, ist dieser Gottesdienst wie ein normaler Sonntagsgottesdienst zu zählen. Fällt dieser Gottesdienst auf einen Zählsonntag (Invokavit, Erntedank, 1. Advent), ist außerdem die Zahl der Teilnehmenden festzustellen, und zwar einschließlich der Tauf- bzw. Konfirmationsgemeinde.

Gottesdienste, die z.B. von Predigenden der Gemeinschaftsverbände oder Personen auf Sonderpfarrstellen angeboten werden, fließen ebenfalls in die Statistik ein, wenn diese Gottesdienste von der Gemeinde für die Gemeinde ausgerichtet werden.

In den Landeskirchen, in denen diese Statistik ausschließlich bei den Kirchengemeinden erhoben wird, sind alle Gottesdienste an Predigt- und Gottesdienststätten der Gemeinde zu berücksichtigen. In den Landeskirchen, in denen diese Statistik für die mittlere Ebene (Kirchenkreise) in einer separaten Abfrage erhoben wird, sind an dieser Stelle nur die Gottesdienste in Verantwortung der Kirchengemeinde zu zählen, während die Gottesdienste, die von der mittleren Ebene (Kirchenkreis) verantwortet werden, im Bogen der mittleren Ebene (Kirchenkreis) zu zählen sind.

Angaben zu Kindergottesdiensten werden analog zum Vorgehen bei den übrigen Gottesdiensten in Abschnitt **02/02/...** gezählt.

Alle digitalen Gottesdienste werden in der Ziffer **02/04/01** eingetragen und sofern bekannt, die entsprechende Reichweite (nicht Zahl der Teilnehmenden) in Ziffer **02/04/02** übernommen (siehe im Abschnitt **...04/** digitale Gottesdienste).

...01/ Gottesdienste mit Teilnehmenden in Präsenz (ohne Andachten)

In Ziffer **02/01/01** sind sämtliche Gottesdienste zu berücksichtigen, die an **Sonntagen und kirchlichen Feiertagen** stattfinden, und zwar auch dann, wenn es sich bei dem kirchlichen Feiertag nicht oder nicht EKD-weit um einen staatlich anerkannten Feiertag handelt. Folglich sind **auch Gottesdienste** zu zählen, die am **Reformationstag, Buß- und Bettag, Gründonnerstag** oder **Epiphantias** gefeiert werden.

Die Gottesdienste an kirchlichen Feiertagen (Reformationstag, Buß- und Bettag, Gründonnerstag, Epiphantias), die im jeweiligen Erhebungsjahr auf einen Werktag fallen können, gehören somit nicht zu den Werktagsgottesdiensten in Ziffer **02/01/17** und dürfen dort nicht gezählt werden.

Gottesdienste, die regelmäßig, z.B. aufgrund der Pfarrstellensituation, an anderen Tagen als am Sonntag stattfinden, sind wie klassische Sonntagsgottesdienste zu werten. Dies betrifft auch die Zähltage.

Ausnahme: Heiligabend wird wegen seiner besonderen Bedeutung **nicht als Unterposition** der üblichen Sonn- und Feiertage gezählt.

Unter Jugendgottesdiensten (Ziffer **02/01/03** bzw. **02/01/16**) werden Gottesdienste **für** Jugendliche verstanden. Sofern Jugendliche einen Gottesdienst für alle Gemeindemitglieder vorbereiten, gilt dieser Gottesdienst nicht als Jugendgottesdienst.

Das Datum, an dem das **Erntedankfest** üblicherweise gefeiert wird, ist im Erhebungsbogen eingedruckt (Ziffern **02/01/08** und **02/01/09**). Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist - **abweichend** von dem im Erhebungsbogen angegebenen Datum - **an den Tagen zu zählen, an denen das Erntedankfest gefeiert wird**.

Für die weiteren vier Zähltage ist es jedoch **nicht zulässig**, einen **anderen Tag als Zähltag** in den Erhebungsbogen einzutragen, falls an einem der Zähltage kein Gottesdienst stattfindet.

Wenn an einem der Zähltage innerhalb des Gottesdienstes Taufen stattfinden, so werden die **Taufgottesdienstteilnehmenden mitgezählt**.

In Ziffer **02/01/12** sollen **alle Gottesdienste** erfasst werden, die **Heiligabend** gefeiert werden, d.h. neben den Christvespern (Abend) und Metten (Mitternacht) auch Gottesdienste, die bereits am Nachmittag stattfinden.

In den Ziffern **02/01/12 bis 02/01/17** dürfen keine Gottesdienste enthalten sein, die bereits unter Ziffer **02/01/01** eingetragen wurden. Eine Ausnahme bildet der Jahresschlussgottesdienst (Ziffer **02/01/14**), wenn der 31.12. auf einen Sonntag fällt.

In Ziffer **02/01/17** sind alle weiteren Werktagsgottesdienste zu zählen, einschließlich Schul- und Schülergottesdienste sowie Gottesdienste in Senioren- und Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern und diakonischen Einrichtungen, wenn diese von der Gemeinde ausgerichtet werden, unabhängig von der Trägerschaft der Einrichtung.

Ökumenische Gottesdienste sind grundsätzlich zu erfassen. Sie werden immer nur in der verantwortenden Kirchengemeinde erfasst, unabhängig davon, wo und in welchen Räumlichkeiten sie stattfinden.

...02/ Kindergottesdienste mit Teilnehmenden in Präsenz

In Ziffer **02/02/00** sind sämtliche **Kindergottesdienstfeiern** zu zählen, die im Erhebungsjahr **in Präsenz** stattfinden. Ein Kindergottesdienst muss als solcher angekündigt werden und sollte einen liturgischen Rahmen einhalten.

Außerdem sind am Zählsonntag **Invokavit** die Zahl der **Kindergottesdienstfeiern** (Ziffer **02/02/01**) und die Zahl der **Kindergottesdienstteilnehmenden** (teilnehmende Kinder, Ziffer **02/02/02**) zu erfassen. Auch hier gilt, dass bei den Teilnehmenden nur Kinder eingetragen werden, die in Präsenz teilnehmen.

Da **Kindergottesdienste** in vielen Kirchengemeinden unregelmäßig gefeiert werden, ist hier folgendermaßen zu verfahren: **Wenn am Zähltag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, ist der zeitlich am nächsten liegende Kindergottesdienst als Feier sowie die Anzahl der daran in Präsenz teilnehmenden Kinder einzutragen**. Dieses gilt für jede Predigtstätte.

An den übrigen Zähltagen wird der Kindergottesdienstbesuch nicht erfasst.

Ausschließlich digital stattfindende Gottesdienste werden hier nicht erfasst, sondern in den Ziffern **02/04/01** bis **02/04/04** eingetragen. Bei Hybrid-Gottesdiensten soll nur die Zahl der vor Ort anwesenden Personen gezählt werden.

...04/ digitale Gottesdienste (einschließlich Radio- und Fernsehgottesdienste)

In Ziffer **02/04/01** "digitale Gottesdienste" sind alle Gottesdienste zu zählen, bei denen eine Teilnahme aus der Ferne möglich ist. Dies ist unabhängig von Übertragungsform (z.B. Audio oder Video, Live oder per Abruf) und Plattform (z.B. Social Media, Video-plattform, eig. Website oder weitere Kanäle). Jede Gottesdienstfeier ist nur einmal zu zählen, unabhängig von der Anzahl der Veröffentlichungen. **Rundfunkübertragungen (Radio, Fernsehen) sind ebenfalls** zu berücksichtigen.

Als **Reichweite** unter Ziffer **02/04/02** und Ziffer **02/04/04** sind die Zugriffszahlen / Zuschauendenzahlen / Hörendenzahlen einzutragen, soweit sie bekannt sind. Die Reichweite sollte möglichst eine Woche nach der erstmaligen Online-Bereitstellung des Gottesdienstes ermittelt werden. Dabei soll zunächst die in allen Pfarrsekretariaten praktikabelste Lösung angewendet werden. Verwendet wird die dort am einfachsten zu findende Zahl wohlwissend, dass es bei Klickzahlen Doppelzählungen, Abbrüche etc. gibt.

Zu unterscheiden sind Gottesdienste, die sowohl in Präsenz als auch digital angeboten werden, von Gottesdiensten, die ausschließlich digital angeboten werden. Gottesdienste, die **ausschließlich** für die digitale Nutzung aufgezeichnet und übertragen werden, sind in den Ziffern **02/04/03** und deren Reichweite in Ziffer **02/04/04** zu erfassen. Diese werden in der Gesamtzahl der Gottesdienste (Ziffer **02/01/01**) bzw. in den übrigen Positionen **nicht** mitgezählt.

Wenn mehrere Kirchengemeinden für einen digitalen Gottesdienst zusammenarbeiten, sollte dieser nur bei einer Gemeinde aufgeführt werden. Das ist die gleiche Regel wie im gesamten übrigen Fragebogen. In der Regel wird dies die Kirchengemeinde sein, in deren Predigtstätte der Gottesdienst aufgezeichnet wurde.

Digitale Andachten werden nicht gezählt.

...03/ Abendmahl

In Ziffer **02/03/01** und **02/03/02** sind neben den Abendmahlsfeiern, die in der Kirche **im Gottesdienst** oder **im Anschluss daran** gefeiert werden, auch solche zu erfassen, die in Freizeitheimen u.ä. gefeiert werden, sofern sie während oder nach einem regulären Gottesdienst stattfinden.

In Ziffer **02/03/03** und **02/03/04** sind ausschließlich Abendmahlsfeiern zu erfassen, die als **Haus- und Krankenabendmahl** gefeiert werden, unabhängig vom Ort der Abendmahlsfeier. Haus- und Krankenabendmahlsfeiern finden für Personen statt, denen sonst die Teilnahme am Abendmahl in der kirchlichen Gemeinschaft nicht möglich wäre. Abendmahlsfeiern bei Altennachmittagen, Hauskreisen oder Freizeiten sind hier nicht eingeschlossen.

Bei den Teilnehmenden ist die Gesamtzahl übers Jahr, nicht eine durchschnittliche Teilnehmendenzahl einzutragen. Bei fehlenden Unterlagen ist eine ehrliche Schätzung erforderlich.

Beispiel: Gab es im Kalenderjahr 3 Abendmahlsfeiern mit 30, 45 und 50 Teilnehmenden, tragen Sie bitte 125 ein.

Anwesende eines Abendmahlsgottesdienstes, die nicht am Abendmahl teilgenommen haben, sind nicht einzubeziehen.

3. Kirchliche Unterweisung, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

...01/ Konfirmandenunterricht

In Ziffer **03/01/00** sind die **Konfirmandinnen und Konfirmanden** zu erfassen, d.h. die Kinder bzw. Jugendlichen, die im Erhebungsjahr am **Konfirmandenunterricht (bzw. Taufunterricht)** teilnehmen und im Folgejahr **konfirmiert/getauft** werden sollen. Findet ein mehrjähriger Konfirmandenunterricht statt, so werden nur die im letzten Unterrichtsjahr Teilnehmenden gezählt, nicht jedoch die Vorkonfirmanden/-innen bzw. Katechumenen/-innen.

...02/ Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Dieser Abschnitt umfasst Angebote wie thematische Kinder- und Jugendprojekte, Tagesveranstaltungen, Aktionstage, Sportveranstaltungen, kreative Angebote, schulbezogene Maßnahmen wie Projektwochen, Filmabende, Jugendkonzerte, Bildungsseminare etc. Angebote, die als ständige Kreise stattfinden, werden ausschließlich unter Abschnitt 6 der Statistik in ungeraden Erhebungsjahren gezählt. Nicht erfasst werden an dieser Stelle Kinder- und Jugendchöre und -instrumentalkreise sowie Freizeiten und Erholungsmaßnahmen wie z.B. Zeltlager oder Waldheime.

Gezählt werden Veranstaltungen, wenn die Kirchengemeinde der Veranstalter ist und von der Kirchengemeinde als zu ihrem Profil gehörend gesehen werden, unabhängig davon, wo diese Veranstaltung stattfindet. Die Veranstaltungen sollten keinen kommerziellen Zweck verfolgen und für alle Gemeindeglieder, die der Zielgruppe entsprechen, offen sein. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Veranstaltungen in Gottesdienst, Gemeindebrief oder auf den Internetseiten der Kirchengemeinde angekündigt und beschrieben werden.

Veranstaltungen **via Videokonferenztools** werden wie die entsprechenden Präsenzveranstaltungen gezählt.

Bei mehreren gleichartigen Gruppen und einzelnen Veranstaltungen sind die Teilnehmendenzahlen der einzelnen Gruppen zu addieren. Bei offener Jugendarbeit ist jedes Angebot (z.B. Bastelgruppen o.ä.) wie eine Jugend- bzw. Kindergruppe zu zählen.

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die vom CVJM oder einem Gemeinschaftsverband in deren Verantwortung betrieben wird, ist nicht zu erfassen. Erfasst wird Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die von Mitarbeitenden der Kirchengemeinde durchgeführt wird, auch wenn die Veranstaltung nicht in den Räumen der Kirchengemeinde stattfindet.

Als **Gruppen für Kinder** (Ziffern **03/02/03** und **03/02/04**) gelten alle Gruppen, deren Teilnehmende i.d.R. noch **nicht konfirmiert** sind. **Gruppen für Jugendliche** (Ziffern **03/02/05** und **03/02/06**) richten sich an **Jugendliche nach der Konfirmation**. Hierzu gehört z.B. auch eine regelmäßig angebotene Hausaufgabenbetreuung. Kinder- und Jugendchöre und -instrumentalkreise werden hier nicht erfasst.

Beispiele zur Zählung von Gruppen:

In der Kirchengemeinde gibt es **eine** Gruppe für Kinder. Die Zahl der Teilnehmenden bewegt sich zwischen 8 und 12 Personen, d.h. **durchschnittlich** nehmen **10** Kinder je Zusammenkunft teil. In Ziffer **03/02/03** ist die Zahl **1** einzutragen und in Ziffer **03/02/04** die Zahl **10**.

Wenn **mehrere Gruppen** bzw. **Kreise** bestehen, ist die **Summe** der durchschnittlichen Zahl der Teilnehmenden einzutragen. In einer Kirchengemeinde gibt es 4 Gruppen für Kinder. Die **durchschnittliche** Zahl der Teilnehmenden je Zusammenkunft beträgt:

in der 1. Gruppe	15 Personen
in der 2. Gruppe	21 Personen
in der 3. Gruppe	9 Personen
in der 4. Gruppe	17 Personen
Summe:	62 Personen

In Ziffer **03/02/03** ist die Zahl **4** und in Ziffer **03/02/04** die Zahl **62** einzutragen.

Zur Zählung der Kinderbibelwochen und Kinderkirchentage (Ziffern **03/02/07** und **03/02/08**) finden Sie ein Beispiel zur Zählung von mehrtägigen Veranstaltungen im folgenden Abschnitt 4. Gemeindliche Aktivitäten.

Weitere Veranstaltungen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Ziffern **03/02/09** und **03/02/10**) umfassen Angebote, die nicht zu den ständigen Kinder- und Jugendkreisen zählen, z.B. thematische Kinder- und Jugendprojekte, Tagesveranstaltungen (Aktionstage, Sportveranstaltungen), kreative Angebote (Theaterprojekte), schulbezogene Maßnahmen wie Projektwochen, Filmabende, Jugendkonzerte, Bildungsseminare etc. Nicht erfasst werden an dieser Stelle Kinder- und Jugendchöre und -instrumentalkreise sowie Freizeiten und Erholungsmaßnahmen (Zeltlager, Reisen etc.).

Veranstaltungsreihen sind dadurch gekennzeichnet, dass der Kreis der Teilnehmenden jedes Mal anders aussehen kann (z.B. Vortragsreihen zu einem Oberthema). Jede Teilveranstaltung ist einzeln zu zählen und die Teilnehmendenzahlen sind zu addieren. Bitte hier keinen Durchschnitt berechnen (siehe Beispiel Zählung bei Veranstaltungsreihen unter Abschnitt 4. Gemeindliche Aktivitäten).

4. Gemeindliche Aktivitäten

Gezählt werden Veranstaltungen, welche die Kirchengemeinde verantwortet, unabhängig davon, wo eine Veranstaltung stattfindet. Die Veranstaltungen sollten keinen kommerziellen Zweck verfolgen und für alle Gemeindeglieder, die der Zielgruppe des Angebotes entsprechen, offen sein. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Veranstaltungen in Gottesdienst, Gemeindebrief oder auf den Internetseiten der Kirchengemeinde angekündigt und beschrieben werden.

Veranstaltungen **via Videokonferenztools** werden wie die entsprechenden Präsenzveranstaltungen gezählt.

Sowohl die Zahl der **Veranstaltungen und Seminare** als auch die Zahl der **Teilnehmenden** ist anzugeben. Hiermit sind die Besuchenden und nicht die Mitwirkenden an Veranstaltungen gemeint. Sofern Mitwirkende wechselweise zuschauen und agieren, sind diese ebenfalls zu zählen. Falls keine exakten Teilnehmendenzahlen ermittelt werden können, müssen die Angaben **sorgfältig geschätzt** werden.

Ständige Kreise werden in ungeraden Erhebungsjahren über Abschnitt 6 erhoben und fließen hier nicht ein.

Andachten und Gebetstreffen werden nicht statistisch erhoben oder ausgewertet. Ökumenische Veranstaltungen werden, ebenso wie gemeinsame Veranstaltungen mehrerer Gemeinden, von der Gemeinde gezählt, in der sie stattfinden bzw. von der diese ausgerichtet werden.

Mehrtägige Veranstaltungen (Ziffern **04/01/01** bis **04/01/04**: Evangelisationen, Evangelische/Kirchliche Wochen, Bibelwochen) werden als **eine Veranstaltung** gezählt. Als Teilnehmendenzahl wird die Zahl der durchschnittlich an der Veranstaltung teilnehmenden Personen eingetragen.

Beispiel zur Zählung von mehrtägigen Veranstaltungen:

Im Erhebungsjahr findet **eine** viertägige Bibelwoche statt. Es nehmen teil:

am 1. Tag	20 Personen
am 2. Tag	15 Personen
am 3. Tag	25 Personen
am 4. Tag	16 Personen

Summe: 76 Personen

Die durchschnittliche Zahl der Teilnehmenden an der Bibelwoche beträgt **19** (76 geteilt durch 4). In Ziffer **04/01/03** ist die Zahl **1** einzutragen und in Ziffer **04/01/04** die Zahl **19**.

Bei **Veranstaltungsreihen** (ggf. Ziffern **04/01/05** bis **04/01/14**) wird **jede Veranstaltung einzeln** gezählt. Die einzelnen Veranstaltungen können unabhängig voneinander besucht werden. Als Teilnehmendenzahl wird die Summe der an den einzelnen Veranstaltungen teilnehmenden Personen angegeben.

Beispiel zur Zählung von Veranstaltungsreihen:

Im Rahmen einer Veranstaltungsreihe zum Thema Familie finden 4 Einzelveranstaltungen statt. Es nehmen teil:

an der 1. Veranstaltung (Film)	60 Personen
an der 2. Veranstaltung (Bibelarbeit)	40 Personen
an der 3. Veranstaltung (Vortrag)	55 Personen
an der 4. Veranstaltung (Gesprächsrunde)	45 Personen

Summe 200 Personen

In Ziffer **04/01/09** ist die Zahl **4** einzutragen und in Ziffer **04/01/10** die Zahl **200**.

Veranstaltungen zum Thema Ökumene (Ziffer **04/01/05** und **04/01/06**) meinen nicht ökumenische Veranstaltungen.

Musikveranstaltungen werden in Ziffer **04/01/07** und **04/01/08** gezählt, sofern die Kirchengemeinde diese verantwortet, unabhängig davon, wo eine Veranstaltung stattfindet. Die Veranstaltungen sollten für alle Gemeindeglieder, die der Zielgruppe des Angebotes entsprechen, offen sein und keinen kommerziellen Zweck verfolgen. Ausgenommen sind Einnahmen, die der Kostendeckung der Veranstaltung dienen.

5. Ehrenamtliche Mitarbeit in der Gemeinde

In den Ziffern **05/01/00 und 05/01/99** sind **alle Personen** zu erfassen, die **regelmäßig** und **unentgeltlich** in der Gemeinde mitarbeiten und **Tätigkeiten** ausüben, die im **allgemeinen Sprachgebrauch** als **ehrenamtlich** bezeichnet werden.

Dazu gehören z.B. Mitglieder der Kirchenvorstände (Presbyterien, Gemeindekirchenräte etc.), Mitglieder der Kirchenchöre und Instrumentalgruppen, Predigthelferinnen und -helfer, Lektorinnen und Lektoren, Kindergottesdienstmitarbeitende, Leiterinnen und Leiter von Gemeindekreisen, unentgeltlich in der Jugend-, Frauen-, Männer- und Altenarbeit sowie im Besuchsdienst und in Pflegediensten tätige Personen, Büchereimitarbeitende. Dabei sind auch Ehrenamtliche einzubeziehen, deren Arbeit als e.V. organisiert ist, falls ein hinreichend enger Bezug zur Gemeindearbeit besteht. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Aktivitäten des e.V. in Gottesdienst, Gemeindebrief oder auf den Internetseiten der Kirchengemeinde angekündigt und beschrieben werden. Beispiele sind Diakonievereine, Fördervereine oder gemeindliche Jugendarbeit im Rahmen des CVJM.

Personen, die mehrere Funktionen ausüben, sind nur einmal zu zählen, Doppelzählungen sind zu vermeiden. Mit Ausnahme der Pfarrpersonen der Kirchengemeinde sollen ehrenamtlich tätige Hauptamtliche bei den Ehrenamtlichen mitgezählt werden.

7. Ehrenamtliche Mitarbeit in der Gemeinde und Gemeindediakonie

In geraden Erhebungsjahren wie z.B. 2024 wird in diesem Abschnitt des Erhebungsbogens nach **den ehrenamtlich Mitarbeitenden in Gemeinde und Gemeindediakonie** gefragt.

Mit der ausführlichen Erhebung der ehrenamtlichen Mitarbeit sollen alle in einem bestimmten Arbeitsfeld tätigen Personen ermittelt werden, unabhängig davon, ob sich einzelne an mehreren Stellen in der Gemeinde ehrenamtlich engagieren. Mit Ausnahme der Pfarrpersonen der Kirchengemeinde sollen ehrenamtlich tätige Hauptamtliche bei den Ehrenamtlichen mitgezählt werden. **Mehrfachzählungen in den Ziffern 07/01/01 bis 07/09/16 sind möglich und beabsichtigt. Die Summe der hier ermittelten Ehrenamtlichen muss daher nicht mit der Anzahl der in Ziffer 05/01/00, 05/01/99 erfassten Personen, die ehrenamtlich tätig sind, übereinstimmen. Die Summe der Ehrenamtlichen nach Tätigkeitsfeldern muss jedoch mindestens so hoch sein, wie die Zahl der Ehrenamtlichen insgesamt. Alle unter 05/01/00 gezählten ehrenamtlich Tätigen sind auch auf Seite 4 bei mindestens einem der Arbeitsfelder zu zählen.**

Die Gesamtzahl der Ehrenamtlichen (ohne Mehrfachzählungen) wird weiterhin, unabhängig von der Erhebung des Abschnitts 7, jährlich in den Ziffern **05/01/00, 05/01/99** erfasst.

Der Erfassungsbogen der ehrenamtlichen Mitarbeit gliedert sich in fünf größere Arbeitsfelder, in denen ehrenamtlich Mitarbeitende beschäftigt werden, welche wiederum in kleinere Untergruppen aufgeteilt sind.

Diese Liste stellt ein Angebot dar, das für jede Gemeinde unterschiedlich zutreffend ist. In Arbeitsfeldern, in denen die Gemeinde keine Ehrenamtlichen einsetzt, ist in den betreffenden Feldern (Ziffern **07/01/01 bis 07/09/16**) eine „0“ einzutragen.

Auch Konfirmand*innen, die ohne Bezahlung beschäftigt werden, sind als ehrenamtlich Mitarbeitende zu zählen, unabhängig davon, ob die Tätigkeiten freiwillig erfolgen.

Mitglieder von Kirchenvorständen werden in Ziffer **07/01/01, 07/01/02** ermittelt. Sollten dieselben Personen von Amts wegen auch in Gemeindeausschüssen tätig sein, werden diese zusätzlich auch unter **Gemeindeausschüssen** (Ziffer **07/01/03, 07/01/04**) eingetragen.

Besuchsdienste unter den Ziffern **07/04/01 bis 07/04/04** sind nur anzugeben, sofern sie mit diakonischer Zielsetzung erfolgen. Beispielsweise ist dies der Fall, wenn ein Besuch erfolgt, um alten und/oder kranken Menschen Hilfe zu leisten und die Mitarbeitenden dem Ehrenamt der Diakonie zuzuordnen ist.

Ehrenamtliche im Besuchsdienst (z.B. Besuche bei zugezogenen Neumitgliedern oder Jubilarinnen und Jubilaren) werden grundsätzlich unter der Ziffer **07/09/01, 07/09/02** erfasst. Dies gilt zum Beispiel auch dann, wenn von Mitgliedern eines Besuchsdienstkreises regelmäßig Alte und Kranke zur Kontaktpflege besucht werden.

Im Arbeitsfeld **„Andere Tätigkeitsfelder ehrenamtlicher Arbeit“** werden die Helfenden bei Gemeindefesten und -basaren gesondert aufgeführt (Ziffer **07/09/09, 07/09/10**). Es wird davon ausgegangen, dass bei diesen Veranstaltungen viele Gemeindeglieder mithelfen, deren sonstiger ehrenamtlicher Beitrag zum Gemeindeleben eher gering ist.

Erläuterungen zur Abfrage Daten zum Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt (Abfrage und Auswertung durch die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD)

Ab 2024 werden in diesem Abschnitt des Erhebungsbogens **Daten zum Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt** abgefragt. Die Ergebnisse dieser Erhebung gehen nicht in die statistischen Berichte ein, sondern werden den evangelischen Fachstellen zu sexualisierter Gewalt für deren Arbeit zur Verfügung gestellt.

Die Gewaltschutzrichtlinie der EKD setzt einen verbindlichen Regelungsrahmen für alle Landeskirchen, der durch landeskirchliche Präventionsgesetze umgesetzt wird. Sie enthält nicht nur materielle Vorschriften (Gebote und Verbote), sondern auch organisatorische Mindestanforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Sie verpflichtet u.a. dazu, Schutzkonzepte in den Kirchengemeinden und Einrichtungen zu etablieren sowie Prävention und Intervention sicherzustellen.

Die Erarbeitung und schließlich **Verabschiedung eines Schutzkonzeptes** dient als Maßnahme, um bestmöglich Schutz vor sexualisierter Gewalt im alltäglichen Miteinander zu gewährleisten. Bei Schutzkonzepten handelt es sich um ein Zusammenspiel aus Risiko- und Potenzialanalyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen sowie von Haltung und Kultur einer Organisation. Die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten liegen in der Verantwortung der Leitung. Es handelt sich um einen Organisationsentwicklungsprozess, an dem alle Beschäftigten zu beteiligen sind. Ein Schutzkonzept ist jeweils individuell an die vor Ort befindlichen Begebenheiten anzupassen und auszuarbeiten.

Anhand der Fragen der Ziffern **G/01/01 bis G/01/04** soll erhoben werden, was für Ihre Kirchengemeinde am Stichtag 31.12.2024 zutrifft. Wenn Sie Anfang 2025 ein Schutzkonzept verabschiedet haben, wählen Sie bitte **G/01/03**. Wenn fusionierte Gemeinden aus einer der ehemaligen Gemeinden das Schutzkonzept übernommen haben, ist dieses als „ja“, also unter **G/01/01** einzutragen.

Die Gewaltschutzrichtlinie der EKD geht davon aus, dass alle Mitarbeitenden an einer **Präventionsschulung** gegen sexualisierte Gewalt teilnehmen. Schulungen gegen sexualisierte Gewalt sind wichtig, um die Teilnehmenden für die Thematik der sexualisierten Gewalt zu sensibilisieren und zu präventivem Handeln zu befähigen. Die Schulungen werden i.d.R. durch ausgebildete Multiplikator*innen oder Präventionsbeauftragte durchgeführt. Fragen zu Schulungsinhalten und -dauer ergeben sich aus den landeskirchlichen Normen.

Zu schulende Mitarbeitende im Sinne der Gewaltschutzrichtlinie sind alle in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte in Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Einrichtungen wie z.B. Kindertagesstätten in Trägerschaft der Kirchengemeinde ohne Mitarbeitende wie z.B. Pastor*innen, deren Anstellungsträger nicht direkt die Kirchengemeinde ist. Hinzu kommen ehrenamtlich Tätige mit besonderer Verantwortung. Die genauen Regelungen über die zu schulenden Personen können je Landeskirche unterschiedlich sein.

Beispiel zu Ehrenamtlichen mit besonderer Verantwortung: Im Rahmen eines Posaunenkreises braucht nur die leitende Person und nicht alle Mitglieder geschult zu werden, obwohl alle Mitglieder des Posaunenkreises im Sinne der Tabelle II-Erhebung weiterhin als Ehrenamtliche zählen.

Bei der Zählung in den Ziffern **G/02/00 bis G/02/02** darf jede Person, unabhängig davon, ob diese z.B. mehrere Ämter in der Kirchengemeinde inne hat, nur einmal gezählt werden. In welcher Institution die Schulung durchgeführt wurde, ist dabei unerheblich. Es kann z.B. vorkommen, dass eine ehrenamtliche Chorleiterin des Kirchengemeindechores gleichzeitig im Verwaltungsdienst der Landeskirche tätig ist und im Rahmen des Hauptamtes geschult wurde. Auch in diesem Fall ist sie in der Kirchengemeinde mitzuzählen.

Alle haupt- bzw. ehrenamtlich Mitarbeitenden sind außerdem zur **Meldepflicht** zu informieren. Dieses wird in den Ziffern **G/03/01 bis G/03/02** abgefragt. Die Meldepflicht ergibt sich aus der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (i. d. F. vom 18.10.2019). Dort ist geregelt, dass bei einem begründeten Verdacht auf einen Fall sexualisierter Gewalt Mitarbeitende diese Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Melde- und Ansprechstelle zu melden oder die Meldung zu veranlassen haben. In welcher Form Mitarbeitende zur Meldepflicht informiert werden, ist für die Erhebung der Zahlen nicht relevant.